



Datenschutz

Videotranskript

Auftragsdatenbearbeitung

[Danielle Kaufmann]: Bis jetzt haben wir uns vor allem angesehen, auf welche Weisen ein öffentliches Organ Personendaten erfassen und verwalten darf. Es gibt aber auch die Möglichkeit, die Bearbeitung von Daten an Dritte zu übertragen. Das erlaubt uns der § 7 des Informations- und Datenschutzgesetzes des Kantons Basel-Stadt, abgekürzt IDG. Von so einem Outsourcing ist allerdings nur die Bearbeitung der Informationen betroffen: Es wird nicht etwa die gesetzliche Aufgabe selbst übertragen, die der Bearbeitung zugrunde liegt, und Personendaten werden auch nicht einfach bekannt gegeben.

Aber fangen wir mit einer grundsätzlichen Frage an: Wann ist es überhaupt erlaubt, Daten durch Dritte bearbeiten zu lassen?

Eine Datenbearbeitung darf auf Dritte übertragen werden, sofern dem keine rechtliche oder vertragliche Bestimmung entgegensteht. Geregelt wird das in § 7 Abs. 1 IDG. Zuerst müssen wir also prüfen, ob es nicht etwa Geheimhaltungsbestimmungen gibt, die es verbieten, Daten durch Dritte bearbeiten zu lassen.

Das allgemeine Amtsgeheimnis aus dem Personalrecht steht dem nicht zwingend entgegen. Wohl aber kann es besondere gesetzliche Geheimhaltungsbestimmungen geben, die es uns verbieten, die Datenbearbeitung auszulagern. Das kann zum Beispiel ein Steuergeheimnis sein, ein Opferhilfegeheimnis oder das ärztliche Berufsgeheimnis. Wenn das aber nicht der Fall ist, dann kann die Bearbeitung von Daten an Dritte übertragen werden.

Was allerdings nicht übertragen werden kann, ist die Verantwortung, die wir als öffentliches Organ gegenüber den betroffenen Personen für die Daten haben. Wir sind nämlich nicht nur dann verantwortlich, wenn wir die Daten selbst bearbeiten, sondern auch dann, wenn wir die Daten durch Dritte bearbeiten lassen.

Genauer wird das in § 7 Abs. 1 Buchstabe b IDG geregelt. Demnach muss das öffentliche Organ, das den Auftrag erteilt, sicherstellen, dass die Daten von Dritten nur so bearbeitet werden, wie es das öffentliche Organ selbst auch dürfte. Deshalb muss das öffentliche Organ drei Dinge sehr sorgfältig tun.

Erstens muss es vorab sorgfältig auswählen, an welche Dritten es die Datenbearbeitung zur Unterstützung bei der gesetzlichen Aufgabe überträgt.

Zweitens muss es diese Dritten dann sorgfältig instruieren. Zu diesem Zweck müssen wir vertraglich festlegen, was die Dritten mit den Daten tun dürfen und müssen und was nicht. Dazu gehört zum Beispiel, dass sie die Daten nicht für eigene Zwecke weiterverwenden oder an Vierte bekanntgeben dürfen. Unter Umständen müssen wir auch festlegen, welche Personen die Dritten zum Bearbeiten beiziehen dürfen, wer Zugriff auf die Personendaten haben darf und dass sie eine Schweigeerklärung unterzeichnen müssen. Wir müssen auch festlegen, ob nach dem Abschluss der Auftragsdatenbearbeitung die Daten zurückgegeben oder gelöscht werden müssen.

Drittens und letztens muss das öffentliche Organ während der Bearbeitung sorgfältig prüfen, wie der Auftrag erfüllt wird. Wir haben also eine gewisse Überwachungs- oder Monitoringfunktion.



Wie so ein Vertrag aussieht, hängt natürlich davon ab, was für eine Art der Datenbearbeitung ausgelagert wird. Das Hosting einer Webseite verlangt nach anderen Sicherheitsmassnahmen als die Analyse von sensiblen Gesundheitsdaten.

Zur weiteren Orientierung hat der Datenschutzbeauftragte des Kantons Basel-Stadt auf seiner Webseite einen Leitfaden zur Auftragsdatenbearbeitung veröffentlicht. Darin sind die wichtigsten Punkte zusammengefasst und es werden mögliche Formulierungen für einen Vertrag vorgeschlagen. Sie finden diesen Leitfaden an diesen step angehängt.